



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021- 0.307.443	UV/GSt/PR/SP	Stefanie Pressinger	DW	12818	DW	142818	03.12.2021

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung geändert wird (10. Novelle zur PBStV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Der Verordnungsentwurf sieht Änderungen bei der technischen Überprüfung von Fahrzeugen („Pickerlüberprüfung“) vor. Es werden die Anforderungen an die BegutachterInnen vereinheitlicht, die Kostensätze angepasst und die elektronische Erfassung der Begutachtungen optimiert. Gleichmaßen werden die Bestimmungen für die Überprüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern angepasst.

Durch die vorliegende Novelle wird der Kostenersatz für die Benützung technischer Prüfgeräte und Werkzeuge, sowie der Preis für die Begutachtungsplakette erhöht.

Künftig erfolgen bundeseinheitliche Schulungen des Begutachtungspersonals nur noch durch Vereine, die im Kraftfahrbeirat vertreten sind und über ein österreichweites Netz an ermächtigten Stellen verfügen. Im Rahmen der Schulungen muss künftig eine Person aus dem Bereich der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank zu diesem Themenbereich zur Verfügung stehen. Landeshauptmänner und -frauen erhalten künftig eine Überwachungsbefugnis im Bereich der Weiterbildung des Kontrollpersonales.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass erst nach vollständiger Speicherung des erstellten Gutachtens in der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank eine Ausfolgung der Begutachtungsplakette („des Pickerls“) erfolgt. Auch der Ausdruck des Gutachtens kann dann

nur noch über diese Datenbank erfolgen, wobei das Gutachten mit einem QR Code versehen wird, der einen Link auf eine Digitalversion enthält. Digitale Kontrollgeräte (Stichwort Fahrtenschreiber) werden in den Prüfungskatalog aufgenommen und die dafür notwendigen Aus- und Fortbildungen (Dauer und Art) geregelt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Durch die vorliegende Novelle werden überwiegend Anpassungen und Aktualisierungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen geregelt und Schritte in Bezug auf Vorgaben der EU bei der Digitalisierung vorgenommen bzw konkret geregelt.
- Die BAK hat gegen die moderaten Preiserhöhungen, die den gestiegenen Lohn-, Energie-, Transport-, und Rohstoffkosten sowie laufenden Soft- und Hardwareanpassungen bei den eingesetzten Messgeräten und Werkzeugen geschuldet sind, keinen Einwand.
- Um einen bundeseinheitlichen Standard bei den jährlich wiederkehrenden Prüf- und Kontrollmaßnahmen herzustellen und künftig aufrechtzuerhalten, werden die Anforderungen bezüglich Aus- und Fortbildung an das Prüfpersonal, einschließlich einer diesbezüglichen Kontrollmöglichkeit durch die Landeshauptleute, erhöht. Dies wird seitens der BAK begrüßt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu Z 1 – 5 (§ 2 Abs 2 Z 1, § 2 Abs 2 Z 2 lit a, § 2 Abs 2 Z 2 lit b, § 2 Abs 2 Z 2 lit c, § 2 Abs 2 Z 2 lit c)

Die BAK nimmt die Erhöhung des Kostenersatzes zur Kenntnis und hat dagegen keine Einwände, zumal dies die erste Preiserhöhung seit 2010 ist und in einem vernünftigen Verhältnis zu den bisherigen Tarifen steht. In Folge von gestiegenen Material- und Personalkosten ist die vorgenommene Preiserhöhung nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Zu Z 6 (§ 3 Abs 3)

Da im Rahmen der Schulungen des Prüf- und Kontrollpersonals künftig eine Person aus dem Bereich der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank (ZBD) zur Verfügung stehen muss, wird die Tätigkeit, der mit der Überprüfung und Kontrolle befassten Personen, aufgewertet, was seitens der BAK begrüßt wird. Aus Sicht der BAK sollte sich diese Aufwertung jedenfalls auch in der Entlohnung dieser Personen positiv niederschlagen. Auch die Einführung eines bundeseinheitlichen Schulungsstandards durch gemäß § 57a Abs 2 KFG 1967 ermächtigte Vereine, die im Kraftfahrbeirat vertreten sind, wird befürwortet.

Zu Z 10 (§ 3 Abs 4)

Zu begrüßen ist aus Sicht der BAK die neugeschaffene ausdrückliche Überwachungsbefugnis des Landeshauptmannes betreffend die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen, da durch diese Kontrollmaßnahme eine Qualitätssicherung und -steigerung zu erwarten ist.

Zu Z 11 (§5 Abs 1)

Künftig darf eine Begutachtungsplakette erst ausgegeben und am Fahrzeug angebracht werden, wenn das Prüfgutachten vollständig in der ZBD gespeichert ist. Bisher wurden Prüfgutachten oft erst verspätet (im Nachhinein) in der ZBD eingetragen. Es kam daher vor, dass Fahrzeugbesitzer mit einer Begutachtungsplakette unterwegs waren, die im Fall einer Verkehrskontrolle nicht dem Fahrzeug zugeordnet werden konnte, auch war der konkrete Plakettenlagerstand der Begutachtungsstelle nicht immer genau nachvollziehbar etc. Der zunehmenden Digitalisierung wird künftig durch einen QR Code auf dem Gutachten Rechnung getragen, der zur Digitalversion des Gutachtens führt. Diese Neuerung wirft die Frage auf, wieviel Zeitaufwand die vollständige Speicherung eines Prüfgutachtens in Anspruch nimmt und ob dadurch erhöhte bzw unzumutbare Wartezeiten für die BesitzerInnen bzw ZulassungsinhaberInnen von Fahrzeugen entstehen. Aus Sicht der BAK wären daraus resultierende Verzögerungen bei der Aushändigung bzw Anbringung der Begutachtungsplakette kritisch zu sehen.

Zu Z 13 (§ 8 Abs 4)

Die Preiserhöhung für die Begutachtungsplakette, um 0,40 € von 1,90 € auf 2,30 € wird seitens der BAK zur Kenntnis genommen, zumal die letzte Preisanpassung bereits über sieben Jahre zurückliegt und damit ua gestiegene Energie-, Transport- und Rohstoffkosten berücksichtigt werden.

Zu Z 16, 17 und 18 (§ 11 Abs 2, 3 Satz, § 11 Abs 2a und § 11 Abs 2b)

Die BAK goutiert die hier vorgeschlagenen Neuerungen, durch die einerseits die Dauer der Schulungen und andererseits die zwingende Teilnahme an der Einführung zur Fahrtenschreiberprüfung festgesetzt werden, da diese zu einer Qualitätssteigerung und -sicherung bei den wiederkehrenden Überprüfungen führen. Das Know-how der Prüfer und Prüferinnen wird durch periodische Aus- und Fortbildungen sowie einschlägige Schulungen gewährleistet.

Zu Z 34 (§ 16 Abs 16)

Die Möglichkeit bis 30. Juni 2022 vorhandene Prüfnachweise für analoge und digitale Kontrollgeräte weiterzuverwenden, wird von der BAK begrüßt, zumal dieser Umstand der Tatsache geschuldet ist, dass noch viele alte Prüfblätter aufliegen und es die Möglichkeit geben soll, diese weiterzuverwenden und aufzubrauchen, was ökologisch sinnvoll und nachhaltig ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

